

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmар Klein MdL
Postfach 10 11 43

40221 Düsseldorf



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508 - 0
Direkt: 0211/96508 - 32
Telefax: 0211/96508 - 55
E-Mail: Faber@lkt-nrw.de

Datum: 25.11.2003

Aktenz.: 20.30.00 Fa/Schm

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, Gesetzentwurf der Landesregierung - LT-Drs. 13/4528 -)

Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Klein,

anliegend übermitteln wir Ihnen die vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen erstellte Stellungnahme zum o. g. Gesetzesvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Angela Faber

Anlage

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

An die Damen und Herren
Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtag 1

40221 Düsseldorf

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 32
Telefax: 0211/ 96508 - 55
E-Mail: Faber@lkt-nrw.de

Datum: 25.11.2003

Aktenz.: 20.30.00 Fa/Schm

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Gesetzentwurf der Landesregierung - LT-Drs. 13/4528 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung der Landesregierung schriftlich Stellung zu nehmen, bedanken wir uns sehr und senden Ihnen heute die Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zu diesen Gesetzesvorhaben zu (Anlage 1). Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die im Haushaltsbegleitgesetz enthaltenen Kürzungen nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit den auch in anderen Gesetzesvorhaben enthaltenen kommunalrelevanten Kürzungen hinreichend gewürdigt und in ihrer Bedeutung für die Kommunen eingeschätzt werden können. Aus diesem Grund fügen wir auch eine von uns erstellte Synopse der in den Einzelplänen der Ressorts enthaltenen Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2004/2005 bei, die von den im Haushaltsjahr 2003 vorgesehenen Zuweisungen um mehr als 25 % abweichen (Anlage 2).

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Vorstellungen zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 sowie die Kürzungen des Landes gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt würdigen und uns hinreichende Unterstützung gewähren würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schink

Anlagen:

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Anlage 1

Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zu den für die Kommunen relevanten Kürzungsvorschlägen im Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

1. Haushaltsbegleitgesetz Artikel 2 - beabsichtigte Kürzung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen lehnt die hiermit beabsichtigte Reduzierung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich durch das Land NRW strikt ab. Die Reduzierung des Landesanteils im Bereich der Betriebskostenfinanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder wird bei den Einrichtungsträgern zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Auswirkungen auf die Angebotsstruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen notwendigerweise zur Folge haben werden. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind angesichts der Haushaltssituation der Kommunen nicht in der Lage, diese Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern finanziell zu kompensieren. Sie sind auch nicht bereit, insofern als Ausfallbürge für das Land zu fungieren.

Es ist zwar bekannt, dass einige Eigentümer von Einrichtungen über Rücklagen verfügen, die sie für eine begrenzte Zeit belastungsmildernd zur Ausfallfinanzierung heranziehen können. Diese Rücklagen sind aber nur bei einem Teil der Eigentümer von Einrichtungen vorhanden, im übrigen ist je nach Trägereigenschaft zwischen Mietern oder Eigentümern bei den Trägern der Einrichtungen zu unterscheiden.

Demnach werden die Kürzungen bereits nach kurzer Zeit alle Träger treffen und möglicherweise zu einer Reduzierung des Platzangebotes führen. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Satz 1 SGB VIII auftreten werden. Auf jeden Fall ist zu befürchten, dass die Einsparungen in vielen Einrichtungen Konsequenzen in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie die notwendigen Sachaufwendungen haben werden und sich damit nachhaltig negativ auf die Qualität der Kinderbetreuung auswirken werden. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der gerade erst unterzeichneten Bildungsvereinbarung für Kindertagesstätten, an dem das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich beteiligt war, sehr problematisch.

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, die negativen Auswirkungen der beabsichtigten Kürzung der Sachkostenförderung im GTK-Bereich und insbesondere die politische Signalwirkung im Hinblick auf

die Bildungsvereinbarung für Kindertageseinrichtungen sowie den Erhalt und Ausbau der Kinderbetreuungssysteme nochmals zu überdenken. Eine kommunale Ausfallfinanzierung ist keinesfalls möglich und die Aufgabe der paritätischen Sachkostenförderung im GTK-Bereich für uns nicht hinnehmbar.

2. Haushaltsbegleitgesetz Artikel 3 - Weiterbildungsgesetz NRW

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kürzung der Weiterbildung steht im Widerspruch zur Absichtserklärung des Landes, den Bildungsbereich von Kürzungen auszunehmen. Die Weiterbildung ist ein unverzichtbarer Teilbereich der Bildung, der dem Prinzip des „lebenslangen Lernens“ Rechnung trägt. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hält die Prioritätensetzung der Landesregierung für den Bildungsbereich für sachlich richtig. Deshalb sehen wir uns nicht in der Lage der beabsichtigten Kürzung zuzustimmen. Wir bitten Sie dringend, von der Kürzung abzusehen und das vorgegebene Einsparvolumen außerhalb des Bildungsbereiches in anderen Aufgabenfeldern zu erwirtschaften.

Sollten Sie bei Ihren Kürzungsabsichten im Bereich der Weiterbildung bleiben, so ist für uns unverständlich, dass eine Kürzung der Landesmittel nicht gleichzeitig zumindest auch mit einer Absenkung der Standards einhergeht, die das Weiterbildungsgesetz den kommunalen Aufgabenträgern für die Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben zwingend auferlegt. Es widerspricht dem Konnexitätsprinzip, wenn das Land einerseits die Landesmittel für eine den Kommunen durch Landesgesetz verpflichtend zugewiesene Aufgabe kürzt, gleichzeitig aber mit dieser Kürzung der Landesmittel keine Reduzierung der im Weiterbildungsgesetz den Kommunen auferlegten Pflichten einhergeht. Wir halten es deshalb für notwendig, dass die Kürzung mit einer Absenkung der gesetzlichen Standards einhergeht. Folgende Standardreduzierungen sind unseres Erachtens notwendig:

- a) Gemäß § 10 Weiterbildungsgesetz sind die Kommunen verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Diese Einrichtungen können Sie zwar auch in der Rechtsform des privaten Rechts führen. § 10 schreibt aber zwingend vor, dass es sich dabei um Einrichtungen der Kommunen handeln muss, auf die die Kommunen einen bestimmenden Einfluss haben müssen. Nicht möglich ist es dagegen, dass sich ein kommunaler Aufgabenträger auf eine reine Gewährleistungsfunktion beschränkt und z. B. ohne eigene Einrichtung durch Verträge mit Dritten das Pflichtangebot gewährleistet (z. B. mit Fortbildungsträgern anderer Institutionen). Den Kommunen ist es deshalb anders als z. B. im Kindergartenbereich, in dem in großem Umfang auch private Träger tätig sind, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu gewährleisten, nicht möglich, private Weiterbildungsträger mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dem Weiterbildungsgesetz gegen entsprechende Finanzausschüsse etc. zu betrauen. Wie in anderen kommunalen Aufgabenbereichen gibt es vermutlich private Träger im Weiterbildungsbereich, die in diesen Fällen nicht immer auf einem vollen Kostenausgleich durch die Kommune für die zusätzlichen Angebote bestehen, weil sie z. B. auch mit der Erstattung der ihnen durch die Zusatzangebote entstehenden „Grenzkosten“ zufrieden sind oder eine Mischkalkulation zwischen

ihren "Vollkosten" und "Grenzkosten" zur Basis möglicher Kostenerstattungsforderungen machen. Wir halten es für notwendig, den kommunalen Gebietskörperschaften durch eine Änderung des § 10 Weiterbildungsgesetz diese Möglichkeit zur Kosteneinsparung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz zu eröffnen. Gleichzeitig würde den kommunalen Weiterbildungsträgern ein flexibel zu handhabendes Anreizinstrument gegenüber privaten Weiterbildungsträgern für die Verwirklichung des Ziels der Landesregierung in die Hand gegeben, regionale Weiterbildungslandschaften zu schaffen und die Weiterbildungsangebote einer Region zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Denn die Kommunen könnten die Vergabe von ihnen obliegenden Weiterbildungsverpflichtungen und die damit verbundenen Finanztransfers an diese privaten Träger davon abhängig machen, dass sie ihr gesamtes Angebot mit den anderen Weiterbildungsangeboten in der Region abstimmen.

- b) In § 11 Weiterbildungsgesetz ist die Grundversorgung geregelt, die die kommunalen Aufgabenträger sicherstellen müssen. Danach beträgt das Pflichtangebot ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 3.200 Unterrichtsstunden jährlich und steigt dann ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich. Wenn die Landesförderung für dieses Pflichtangebot um 15 % abgesenkt wird, muss auch das Pflichtangebot mindestens um 15 % reduziert werden.
- c) § 13 sieht vor, dass das Land den kommunalen Aufgabenträgern die im Rahmen des Pflichtangebotes entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle erstattet, wenn diese Stelle ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt wird. Die Förderung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter ist an jeweils 1.600 Unterrichtsstunden gebunden und damit mit dem Pflichtangebot verschränkt, das ebenfalls in Stufen von 1.600 Stunden mit wachsender Größe eines Aufgabenträgers ansteigt. Wenn es zu der von uns für notwendig gehaltenen Absenkung des Pflichtangebotes kommt, muss daher auch die Bindung der Landesförderung an hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter beseitigt werden, wenn man sicher gehen will, dass mit einer Absenkung des Pflichtangebotes in § 11 keine finanziellen Nachteile für die kommunalen Weiterbildungsträger entstehen.

Selbst wenn es nicht zu einer Absenkung des Pflichtangebotes um mindestens 15 % für die kommunalen Weiterbildungsträger kommt, halten wir es nicht für sachgerecht, die Förderung des Landes davon abhängig zu machen, dass sie pro 1.600 Unterrichtsstunden des Pflichtangebotes einen hauptamtlichen Mitarbeiter einsetzen. Den Kommunen sollte es selbst überlassen werden, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz durch hauptamtliches Personal, das ausschließlich für die Weiterbildung eingesetzt wird, erfüllen wollen oder ob sie andere Personalstrukturen hierfür schaffen und einsetzen. Eine Förderung der Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben durch die Kommunen unabhängig davon, ob dafür hauptamtliches Personal eingesetzt wird oder nicht, ist im Übrigen Voraussetzung dafür, dass die Kommunen sich

auf eine Gewährleistungsfunktion beschränken können. Denn es dürfte schwierig sein, Vertragspartner zu finden, die im Auftrag der Kommunen Weiterbildungsangebote durchführen, wenn die jeweilige Kommune diesen Weiterbildungsträgern vorschreiben müsste, die durch die Kommune veranlassten Weiterbildungsangebote durch hauptamtliche Kräfte im zur Zeit in § 11 Weiterbildungsgesetz vorgeschriebenen Umfang wahrzunehmen, weil sie sonst einen Teil der Landesförderung verlieren würde.

Ebenso halten wir die sich an den Unterrichtsstunden orientierende Bezuschussung durch Landesmittel nicht für zweckmäßig. Sie führt zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand, da die Unterrichtsstunden einzeln nachgewiesen werden müssen, um die Landesmittel zu erhalten.

Die bisher vorgesehenen Verteilungskriterien für die Landesförderung knüpfen zwar nicht unmittelbar an die Einwohnerzahlen an, für die ein kommunaler Weiterbildungsträger zuständig ist. Entscheidender Indikator für die Verteilung der Landesmittel ist vielmehr das Pflichtangebot. Da das Pflichtangebot jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einwohnerzahlen steht, würde es zu einer Entbürokratisierung des Förderverfahrens kommen, wenn den kommunalen Weiterbildungsträgern zukünftig z.B. auf der Basis von Einwohnerzahlen pauschal die Landesmittel für die Weiterbildung mit der Zweckbindung zugewiesen würden, diese Landesmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz einzusetzen. Neben der Entbürokratisierung des Förderverfahrens könnten die kommunalen Aufgabenträger dann selbst entscheiden, ob sie die Landesmittel dafür einsetzen, ihre Verpflichtungen durch hauptamtliche Mitarbeiter oder durch andere Weise zu erfüllen. Die positiven Erfahrungen, die mit der Einführung der Schulpauschale im Hinblick auf die Entbürokratisierung des Förderverfahrens und die mit der Schulpauschale verbundenen zusätzlichen Entscheidungsspielräume der Kommunen gemacht worden sind, sollten auch für das Weiterbildungsgesetz genutzt werden. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass keine Kommune gehindert ist, die ihr zugewiesenen Landesmittel weiterhin für die Wahrnehmung der von ihr nach dem Weiterbildungsgesetz wahrzunehmenden Aufgaben in den bisherigen Strukturen zu verwenden. Insbesondere in den Fällen, in denen kommunale Aufgabenträger z.B. wegen arbeitsvertraglicher Bindungen personalwirtschaftliche Maßnahmen nicht sofort durchführen können, um eine Umstrukturierung der Aufgabenerfüllung vorzunehmen, erleiden sie deshalb durch die Umstellung der Landesförderung auf eine Pauschalförderung keinerlei Nachteil. Denn sie können diese Mittel selbstverständlich weiterhin solange, wie sie es wünschen oder für notwendig erachten, auch für die Finanzierung hauptamtlichen Personals einsetzen. Die bei manchen kommunalen Aufgabenträgern deshalb zumindest zeitweise bestehenden Einschränkungen, eine Umstrukturierung ihrer Aufgabenerfüllung vorzunehmen, sollten jedoch kein Grund sein, anderen kommunalen Gebietskörperschaften ohne solche Beschränkungen diese Möglichkeiten vorzuenthalten und deshalb die Pauschalierung abzulehnen. Die Landesförderung sollte deshalb den Kommunen pauschal mit Zweckbindung auf der Basis eines festzulegenden Verteilungsschlüssels zugewiesen werden ("fachbezogene Pauschalisierung"). Am Naheliegendsten dürfte es sein, die Einwohnerzahl für die Verteilung der Mittel heranzuziehen.

Schließlich dürfen wir noch darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Regelung des § 13 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz unklar ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die vorgesehene Kürzung um 15 % technisch umgesetzt werden soll und auf die bisher geförderten Personalkosten und Unterrichtsstunden zu verteilen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass faktisch eine 15 %ige Kürzung ohnehin zunächst bei den Unterrichtsstunden durchschlägt. Denn Änderungen der Arbeitsverträge des hauptamtlichen Personals, die die 15 %ige Kürzung der Landesmittel umsetzen, sind in nicht wenigen Fällen nicht zeitnah zu erreichen. Diese Probleme würde die von uns angeregte Pauschalierung der Landesmittel vermeiden, weil § 13 Abs. 4 insgesamt überflüssig würde.

3. Haushaltsbegleitgesetz Artikel 5 - Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

Ebenfalls im Widerspruch zur Absichtserklärung des Landes, den Bildungsbereich von Kürzungen auszunehmen, steht die geplante Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes. Die vorgesehene Erhöhung der Eigenanteile der Träger von Ersatzschulen zum 01. Januar 2005 um 1,5 % führt zu Mehrbelastungen von Kreisen. Zahlreiche Kreise haben mit den Trägern der Ersatzschulen langfristige Verträge abgeschlossen, in denen sie sich verpflichten, den Ersatzschulträgern den Eigenanteil zu finanzieren. Diese Verträge sehen nicht selten keine Kündigungsmöglichkeiten vor. Mit der Finanzierung des Eigenanteils haben die Kommunen der Tatsache Rechnung getragen, dass sie selbst keine Schule errichten und betreiben müssen, solange ein Ersatzschulträger durch seine Schulen ein entsprechendes Bildungsangebot vor Ort zur Verfügung stellt. Die jetzt vorgesehene Erhöhung des von den Ersatzschulen zu finanzierenden Eigenanteils, die im Jahre 2007 zu einer Einsparung für den Landeshaushalt von 30 Mio. € führen soll, führt daher zu einer Verlagerung der entsprechenden Kosten auf die kommunalen Haushalte, soweit die Schulträger Verträge zur Finanzierung des Eigenanteils nicht oder nicht zeitnah kündigen können. Im Ergebnis bedeutet die vorgesehene Änderung des Ersatzschulgesetzes daher eine Sanierung des Landeshaushaltes auf Kosten kommunaler Haushalte. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen vermag einer Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes, das zu diesem Ergebnis führt, nicht zuzustimmen.

4. Haushaltsbegleitgesetz Artikel 6 - Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Mit der geplanten Änderung des Landesaufnahmegesetzes soll die Kostenerstattungsregelung für die Gemeinden anstatt bisher auf drei Jahre, nunmehr auf die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise begrenzt werden. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen lehnt diese geplante Änderung ab. Ein Großteil der hierdurch betroffenen Personen werden hierdurch bereits nach zwei statt nach drei Jahren sozialhilfebedürftig werden und dann von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein. Dieser einseitigen Lastenverschiebung ohne entsprechender Kostenausgleichsregelung muss entschieden widersprochen werden.

5. Haushaltsbegleitgesetz Artikel 7 - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WEEG -

Zur Behebung seiner dramatischen Haushaltsnotlage sucht die Landesregierung nach zusätzlichen Einnahmequellen. Dazu soll dieses Gesetz zur Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus dem Gewässer beitragen. Eine andere Zielsetzung ist nicht zu erkennen. Der seitens des MUNLV vorgelegte Gesetzestext zeigt dies eindeutig.

Die Begründung, wonach das WEEG ein Beitrag zur nachhaltigen Wasserwirtschaft sei und die Wasserrahmenrichtlinie eine solche ressourcenbezogene Lösung erfordere, vermag nicht zu überzeugen, zumal keinerlei Zweckbindung vorgesehen ist und das Geld in den allgemeinen Landeshaushalt fließen soll. Eine Zweckbindung wird in den Ländern, die einen vergleichbaren Wassercent erheben, zumindest im Ansatz durch eine zweckbezogene Projektfinanzierung sichergestellt. Allerdings ist damit nicht gewährleistet, dass die Gewässerqualität und der Grundwasserschutz mit einer solchen Lösung nachhaltig gesichert sind, wie das Beispiel Baden-Württemberg zeigt. Im Übrigen bedarf es keines Wasserentnahmeentgeltes, um einen sparsamen Umgang mit dem Wasser herbeizuführen, da der Wasserverbrauch seit Jahren deutlich zurückgeht.

Darüber hinaus bestehen u. E. verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausgestaltung. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu umweltbezogenen Abgaben erfordert unserer Auffassung nach zwingend eine Überprüfung des WEEG, etwa bei der Frage der Lastenverteilung zwischen den Gruppen, die ein Wasserentnahmeentgelt bezahlen sollen. Insbesondere ist der Verzicht der Zweckbindung verfassungsrechtlich bedenklich. Der bloße Hinweis auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie überzeugt in diesem Zusammenhang nicht.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen lehnt deshalb den Gesetzesentwurf entschieden ab. Das Land reduziert das kostbare Gut Wasser auf eine verlässlich sprudelnde Einnahmequelle. Damit sind erhebliche Konsequenzen für Trinkwasser- und möglicherweise Strompreise verbunden. Die vom Land dabei angenommene Preissteigerung für die Trinkwasserkonsumenten halten wir für zu niedrig. Zu befürchten ist eher eine deutlich höhere Belastung. Das Vorgehen der Landesregierung in dieser Angelegenheit ist auch deshalb nicht akzeptabel, weil die ständigen Bemühungen der Städte und Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern stabile Wasserpreise bzw. Wassergebühren anbieten zu können, völlig ins Gegenteil verkehrt wird, indem das Wasserentnahmeentgelt diese kommunalen Leistungen in unnötiger Weise verteuert.

6. Haushaltsbegleitgesetz Artikel 8 - Änderung des ÖPNVG NRW

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hält eine obligatorische Befristung des ÖPNVG NRW, wie sie nunmehr eingeführt werden soll, für äußerst problematisch. Die zur Begründung angeführte Notwendigkeit einer Revision im Jahre 2007 erfordert es nicht, das Gesetz insgesamt außer Kraft zu setzen. Tatsächlich steht eine solche Befristung, die Unwägbarkeiten und Unsicherheiten auslöst, einer länger-

fristigen und zuverlässigen Planung der kommunalen Aufgabenträger entgegen. Generell muss das grundsätzlich zu unterstützende Ziel einer Befristung von Gesetzen zurückstehen, wenn Gesetze solche Aufgaben betreffen, deren effektive und effiziente Wahrnehmung ein bestimmtes Maß an Planungssicherheit erfordern.

In dem Zusammenhang sei weiterhin daran erinnert, dass die Kommunen den ÖPNV/SPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge verstehen, der sie sich in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger und vielfach zugleich als Eigentümer von Verkehrsunternehmen verpflichtet fühlen. Von daher ist es für die Kommunen bei allem Verständnis für die aktuelle Finanzsituation des Landes schwerlich nachzuvollziehen, dass es nunmehr im Bereich des ÖPNV/SPNV - dem auch die Landesregierung nach eigenem Bekunden besondere Priorität einräumt - zu deutlichen Kürzungen kommen soll.

Unbeschadet hiervon ist es zu begrüßen, wenn die Zahl der anzurechnenden Ausnutzungstage entgegen früheren Überlegungen nunmehr doch nicht abgesenkt werden soll und damit die Ausgleichsleistungen nach §§ 45 a PBefG, 6 a AEG weitgehend in ihrer bisherigen Höhe erhalten werden sollen. Damit wird entsprechenden Forderungen, die seitens der kommunalen Spitzenverbände in der jüngeren Vergangenheit wiederholt erhoben worden sind, Rechnung getragen.

Kritisch ist demgegenüber anzumerken, dass die Stabilisierung der Ausgleichsleistungen aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden soll. Mit einer Befrachtung der Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 30 Mio. Euro (Begrenzung des garantierten SPNV-Angebots) soll also die Vermeidung einer deutlichen Kürzung bei den Ausgleichsleistungen "erkauft" werden.

Zweifelhaft ist bereits, ob eine Verwendung der Regionalisierungsmittel (Bundesmittel) zur ausgleichenden Finanzierung wegfallender Landesmittel, die zur Schülerbeförderung gem. §§ 45 a PBefG, 6 a AEG bereitgestellt werden, rechtlich überhaupt zulässig wäre. Wir befürchten, dass dem Land - und damit auch den SPNV-Zweckverbänden als Aufgabenträgern sowie letztlich deren Mitgliedskommunen - bei der nächsten Revision des Bundesregionalisierungsgesetzes womöglich zweckentfremdete Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro pro Jahr seitens des Bundes gestrichen werden, oder diese Mittel sogar zurückgefordert werden.

Weiterhin ist zu fragen, inwieweit es rechtlich zulässig ist, zunächst durch § 11 Abs. 2 S. 4 ÖPNVG NRW in Verbindung mit dem ersten SPNV-Finanzierungsplan ein bestimmtes SPNV-Angebot zu garantieren, und dieses anschließend - trotz seitens der Zweckverbände zwischenzeitlich abgeschlossener Verkehrsverträge - wieder zurückzuführen. Den Zweckverbänden wird insoweit die finanzielle Sicherheit genommen, die erforderlich ist, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Bei Zurückstellung unserer grundsätzlichen Bedenken wäre die vorgeschlagene Befrachtung der Regionalisierungsmittel unseres Erachtens die am wenigsten sachwidrige Lösung, wenn sichergestellt wäre, dass es bei der einmaligen Begrenzung des SPNV-Angebots bleiben wird.

Keinesfalls darf es zu weiteren Kürzungen des SPNV-Angebots in den folgenden Jahren kommen. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des kürzlich veröffentlichten Subventionsabbaukonzepts der Ministerpräsidenten Steinbrück und Koch zu betonen, das - in rechtlicher fragwürdiger Weise - u.a. die Regionalisierungsmittel als Subventionen einstuft, die gekürzt werden sollen.

Für den Fall weiterer Kürzungen würde es den Zweckverbänden nicht möglich sein, ihre Verpflichtungen aus länger laufenden Verkehrsverträgen, die unter Gewährung von Rabatten seitens der DB Regio AG teilweise erst vor kurzem abgeschlossen wurden und teilweise demnächst abgeschlossen werden sollen, zu erfüllen. Soweit aus Rechtsgründen keine Anpassung dieser Verträge möglich sein sollte, wäre zu befürchten, dass der Wegfall der Regionalisierungsmittel zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen über eine Umlage bei den Mitgliedskommunen der betreffenden Zweckverbände ausgeglichen werden müsste. Und selbst wenn Verkehrsleistungen abbestellt werden könnten, würde sich als nächstes Problem ergeben, dass das bisherige ÖPNV-Angebot möglichst aufrecht erhalten bleiben sollte. Denn die Bestellung und Erbringung von Leistungen des SPNV/ÖPNV ist, wie eingangs bereits dargelegt, aus kommunaler Sicht kein Selbstzweck, sondern dient zuerst den Interessen der Bevölkerung. Für an sich notwendige Ersatzverkehre stehen aber den kommunalen Aufgabenträgern keine entsprechenden Mittel zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Stabilisierung der Ausgleichsleistungen nach §§ 45 a PBefG, 6 a AEG zu begrüßen ist. Die weiterhin beabsichtigte Befrachtung der Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 30 Mio. Euro wäre aus unserer Sicht die am wenigsten sachwidrige Lösung, wenn sichergestellt wäre, dass es sich lediglich um eine einmalige Begrenzung des SPNV-Angebots handelt. Weitere Kürzungen könnten in diesem Bereich aus den vorstehend skizzierten Gründen keinesfalls hingenommen werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zu weiteren im Landeshaushalt 2004/2005 kommunalrelevanten Kürzungsvorschlägen

Kürzungen von Personalkostenzuschüssen

Die Landesregierung hat vorgeschlagen, die Zuwendungen aus dem Landeshaushalt an freie Träger, Institutionen und Kommunen (außerhalb des GFG) für Aufgaben in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Kultur, Wirtschaft, Forschung und Technologie und Bildung sowie Integrationsförderung in den Jahren 2004 und 2005 weiterhin drastisch zu kürzen. Insbesondere die Personalkostenzuschüsse sollen im Jahr 2004 zunächst auf 80 % des Niveaus von 2003 abgesenkt, im Jahr 2005 auf 60 % abgesenkt werden. Hiervon betroffen sind auch die Personalkostenzuschüsse bei den Erziehung-, Ehe- und Lebensberatungsstellen. Gegen diese geplanten Kürzungen muss sowohl was den Umfang als auch was den anvisierten Zeitrahmen betrifft insgesamt heftig protestiert werden. Bei den auch betroffenen sozialen Beratungsleistungen handelt es sich um präventive Hilfeleistungen, deren Bedeutung gar nicht überschätzt werden kann. Bei ihrer Reduzierung wird es zu nachhaltigen Fehlentwicklungen kommen, die finanzielle Lasten nach sich ziehen, die die jetzt eingesparten Mittel bei weitem übertreffen werden. Außerdem widerspricht eine Einschränkung und Gefährdung dieser präventiven Hilfen eindeutig dem bisher vom Land propagierten Ziel einer besonderen Unterstützung von Familien und Kindern. Die ins Auge gefassten Kürzungen lassen aufgrund ihrer knappen zeitlichen Dimensionierung den betroffenen Trägern keine Chance zu einem dann notwendigen verantwortbaren Umbau ihrer Beratungsstellen. Im Einzelnen verweisen wir auch auf das Schreiben der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen an die Ministerien und die Fraktionsvorsitzenden vom 28. Oktober 2001. Ein Eintreten der Kommunen als Ausfallbürge für wegfallende Landesleistungen ist angesichts der notleidenden kommunalen Kassen nicht möglich. Dies hat auch Innenminister Behrens auf der Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 30. September 2003 in Grevenbroich festgestellt. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen warnt Landesregierung und Landtag hiermit ausdrücklich vor dem sozialen Sprengsatz, der - sollte es zu den geplanten Kürzungen kommen - von seinen Auswirkungen her nicht mehr übersehbar und beherrschbar sein wird.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat für die in den Einzelplänen der Ressorts enthaltenen Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der geplanten Landeshaushalts 2004/2005 die entsprechenden Zuweisungen im Haushaltsjahr 2003 herausgesucht und diesen gegenübergestellt. In der anliegenden Synopse sind diejenigen Zuweisungen aufgelistet, die mehr als 25 % nach unten oder aber auch nach oben abweichen. Diese Synopse soll das Bild der geplanten kommunalrelevanten Kürzungen in den Haushaltsjahren 2004/2005 komplettieren.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2004 und 2005**

- Auflistung der Abweichungen ab 25 % zwischen den Ansätzen
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 bzw. 2005 -

**Einzelplan 03
Innenministerium**

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
03 030 63320	Kostenpauschalen nach § 4 FlüAG für ausl. Flüchtlinge i.S.v. § 2 Nr. 1 FlüAG	5.000.000	184.650.000	wie 2004
03 310 63310	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden für Einbürgerungen	410.000	220.000	wie 2004
03 710 88301	Zuweisung an Kreise und kreisfreie Städte zur Beschaffung von Einsatzleitfahrzeugen u.ä.	4.800.000	7.635.000	wie 2004
03 910 63300	Erstattung von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Gemeinden	800.000	600.000	wie 2004
03 910 63700	Erstattung von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	10.600	5.000	wie 2004

**Einzelplan 04
Justizministerium**

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
04 210 63300	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Unterbringung nach StPO und JGG	9.450.000	6.800.000	8.200.000

Einzelplan 05**Ministerium für Schule, Jugend und Kinder**

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
05 050 63320	Zuweisungen für Sprachförderungen und sonstige Fördermaßnahmen sowie für Fachberater in Tageseinrichtungen	5.771.800	8.117.400	7.963.100
05 050 63361	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit	16.596.500	9.098.000	7.688.000
05 050 63761	Zuzuweisungen an Träger der öff. Jugendhilfe für das Aktionsprogramm „Zukunft für die Jugend: Bildung und Ausbildung“	766.900	0	0
05 300 63370	Zuweisung an Gemeinden für außerunterrichtliche Förderangebote für ganztägige Betreuung in der Sek. I und Durchführung von Silentien	41.250.000	27.650.000	23.535.000
05 300 88371	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden „Programm Zukunft und Betreuung“ (Bundesmittel)	68.580.000	228.492.000	wie 2004
05 300 63382	Zuweisungen an Gemeinden für Schulversuche	2.875.000	1.665.000	wie 2004
05 910 63300	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an Gemeinden	107.400	188.000	180.000

Einzelplan 08**Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung**

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
08 050 63360	Sonstige Zuweisung an Gemeinden (REN-Programm)	100.000	70.000	wie 2004

08 081 67112	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öff. Nahverkehrs (Landesmittel)	0	30.000.000	30.000.000
08 081 88368	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV	30.000.000	40.000.000	50.000.000
08 081 89168	Zuschüsse für Inv. an öff. Unternehmen nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV	13.570.000	21.530.000	20.450.000
08 081 89172	Zuschüsse für Inv. an öff. Unternehmen für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	119.377.000	91.100.000	101.383.500
08 081 89176	Inv.-Zuschüsse an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	300.000	450.000	wie 2004
08 081 63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	1.000.000	0	0
08 081 63780	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	2.000.000	0	0
08 081 68280	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öff. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	3.700.000	0	0
08 081 89180	Zuschüsse für Inv. an öff. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	5.700.000	9.000.000	Wie 2004

08 082 88761	Zuweisungen für Inv. an Zweckverbände Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	300.000	200.000	Wie 2004
08 082 89161	Zuschüsse für Inv. an öff. Unternehmen Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	2.150.000	2.100.000	5.100.000
08 082 89167	Zuschüsse für Inv. an öff. Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	206.700	82.000	95.000
08 084 88370	Zuschüsse für Inv. an Gemeinden für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	20.000	14.000	Wie 2004

**Einzelplan 10
MUNLV**

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
10 020 88323	Landesgartenschau Gronau 2003	511.000	0	0
10 020 88324	Landesgartenschau Leverkusen 2005	1.534.000	1.534.000	512.000
10 020 85365	Darlehen an Gemeinden für Kleingärten	37.500	0	0
10 020 88365	Zuweisungen an Gemeinden für Kleingärten	210.000	285.500	275.500
10 020 63366	Zuweisungen an Gemeinden (Agenda 21)	860.000	640.000	600.000
10 020 88366	Zuweisung an Gemeinden (Agenda 21)	1.785.000	1.300.000	Wie 2004

10 020 63368	Sonstige Zuweisung an Gemeinden für produktionsintegrierten Umweltschutz	400.000	265.000	225.000
10 030 63382	Zuweisungen an Gemeinden zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	3.600.000	2.700.000	Wie 2004
10 030 63782	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	1.000.000	600.000	wie 2004
10 040 63364	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für Gesundheitsschutz	0	100.000	90.000
10 045 63300	Zuweisungen für kommunale Entwicklungszusammenarbeit	0	1.500.000	wie 2004
10 050 63310	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (Bodenschutz)	450.000	100.000	90.000
10 050 88320	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	2.095.000	1.500.000	wie 2004
10 050 88769	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	780.000	25.000	0
10 050 85371	Darlehen an Gemeinden zur Verwendung der Abwasserabgabe	150.000	425.000	350.000
10 050 85771	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1.000.000	4.300.000	5.100.000
10 050 86171	Darlehen an öff. Unternehmen zu Verwendung der Abwasserabgabe	250.000	850.000	wie 2004
10 050 88375	Zuweisungen an Gemeinden für Abfallverwertungs- und beseitigungsanlagen	1.000.000	2.300.000	400.000
10 060 63320	Aufstellung von Lärminderungsplänen	250.000	0	0

10 060 88300	Zuweisung an Gemeinden zur Umsetzung von Lärminderungsplänen	500.000	0	0
10 060 63360	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für die Erstellung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie	300.000	200.000	160.000
10 060 88360	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung von Maßnahmeplänen zur Luftqualität	0	40.000	150.000
10 060 63361	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie	0	148.000	138.000
10 060 88361	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung von Lärminderungsplänen	0	150.000	wie 2004
10 080 88762	Zuweisungen an Zweckverbände im Bereich Flurbereinigung	6.500.000	4.750.000	wie 2004
10 120 63310	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden für Proben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz	5.100	0	0
10 260 67110	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	2.600	157.000	142.000

Einzelplan 11
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
11 030 68461	Zuschüsse für Zufluchtstätten und sonstige. innov. Projekte für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche	306.800	85.000	0

11 041 63310	Einmalige Zuweisungen an die LV Rheinland und Westfalen-Lippe (internatsmäßige Unterbringung behinderter Kinder)	2.045.200	0	0
11 041 63395	Zuweisungen an Gemeinden für Hilfen für Wohnungslose	818.100	618.100	335.100
11 060 63330	Kostenpauschalen gem. § 9 Abs. 2 LAufG	6.000.000	11.500.000	9.500.000
11 060 68663	Zuweisungen an Gemeinden für Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf	615.000	360.000	300.000
11 070 89161	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	0	67.500.000	wie 2004
11 080 63374	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur im öff. Gesundheitswesen	510.700	0	0
11 130 63311	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge im Maßregelvollzug	460.000	130.000	Wie 2004
11 510 63310	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	3.067.800	4.204.600	wie 2004

Einzelplan 14

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Kapitel / Titel	Zweck	Ansatz 2003 in €	Ansatz 2004 in €	Ansatz 2005 in €
14 510 68540	Anteil des Landes zur Stiftung Preußen-Museum in Minden und Wesel	700.000	500.000	400.000

14 610 63360	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung des Bibliothekwesens	1.000.000	130.000	100.000
14 610 88360	Zuweisungen an Gemeinden für die Einrichtungen öff. Bibliotheken	600.000	334.800	wie 2004
14 620 63310	Zuweisung an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	1.535.900	1.000.000	500.000
14 620 63360	Zuweisungen an die Gemeinden für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	4.125.000	2.568.000	2.000.000
14 620 63361	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden zur Filmförderung	661.200	450.000	400.000
14 620 88361	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden für die Filmförderung	24.500	13.700	wie 2004
14 620 63362	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für Theaterförderung	14.300.000	0	0
14 620 68462	Zuschüsse an Landestheater	0	12.000.000	9.450.000
14 620 63370	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Zwecken der bildenden Kunst	200.000	100.000	wie 2004
14 620 88370	Zuweisungen an die Träger öff. Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken bildender Kunst	131.000	73.100	wie 2004
14 620 88380	Zuweisungen an Gemeinden für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	20.000	11.200	wie 2004
14 620 88390	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden zur Förderung kultureller Einrichtungen und Projekte	299.600	167.200	wie 2004

14 620 63397	Regionale Kulturförderung (Teilansatz)	1.212.000	600.000	wie 2004
14 620 88397	Regionale Kulturförderung (Teilansatz)	20.000	0	0
14 620 63398	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Kunst und Kultur der Frauen	13.000	0	0

Einzelplan 15
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
15 030 63320	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1.688.900	44.861.100	wie 2004
15 031 63362	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds i.R.d. Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (EU)	200.000	400.000	wie 2004
15 031 68677	Zuweisungen an kommunale Träger Förderprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ (EU)	18.300.000	9.900.000	6.800.000
15 031 68678	Zuweisungen an kommunale Träger Förderprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ (Land)	18.300.000	5.400.000	5.200.000
15 300 63363	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden Programm für Industrieregionen im Strukturwandel (Programm endet 2004)	1.000.000	1.000.000	0

15 300 88363	Zuweisung für Inv. an Gemeinden Programm für Industrieregionen im Strukturwandel (Programm endet 2004)	1.000.000	1.000.000	0
15 310 63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (Land)	1.970.000	4.186.000	wie 2004
15 310 88380	Zuweisungen für Inv. An Gemeinden Programm Ziel 2 (Land)	2.380.000	0	0
15 310 63381	Sonstige Zuweisung an Gemeinden im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (EU)	3.549.000	5.348.000	Wie 2004
15 310 88381	Zuweisungen für Inv. An Gemeinden im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (EU)	2.380.000	14.885.000	13.885.000
15 310 63383	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden im Gemeinschaftsprogramm mit der EU zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete (EU)	258.000	1.181.000	wie 2004

Einzelplan 20
Finanzministerium

<i>Kapitel / Titel</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ansatz 2003 in €</i>	<i>Ansatz 2004 in €</i>	<i>Ansatz 2005 in €</i>
20 020 63311	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen	4.650.000	3.225.000	3.450.000